**Allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls**

 **im Rahmen der Feststellung der UVP-Pflicht nach**

**§ 5 Abs. 2 des Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)**

**PROJEKT:**

**Änderungsgenehmigung nach § 16 BImSchG**

**Kapazitätserhöhung Kartonmaschine 6**

**Antragsteller:**

**Tecnokarton GmbH & Co. KG**

Aufgestellt: Christoph Kasper, Mayen, 10.05.2022

**1. Veranlassung**

Die Tecnokarton GmbH & Co. KG beantragte mit Schreiben vom 28.02.2022 die Änderungsgenehmigung zur Kapazitätserhöhung der Produktionsleistung der Anlage zur Herstellung von Karton (KM 6). Die geplante Kapazitätserhöhung liegt bei 100 t/d von 1.300 t/d auf 1.400 t/d Kartonmaschine KM6.

Das Vorhaben bedarf grundsätzlich der Durchführung einer bundesimmissionsschutzrechtlichen Änderungsgenehmigung gemäß § 16 BImSchG.

Ob das Vorhaben UVP-pflichtig ist, soll hier ermittelt werden.

Gemäß der Anlage 1 (Liste „UVP-pflichtigen Vorhaben“) zum UVPG fällt das Vorhaben unter die Nr. 6.2.2 „Errichtung und Betrieb einer Anlage zur Herstellung von Papier oder Pappe mit einer Produktionskapazität von - 20 t bis weniger als 200 t je Tag;“.

Hierfür ist von der zuständigen Behörde, in diesem Fall die Stadtverwaltung Mayen, Fachbereich 3 - Bauen, Grundstücksund Gebäudemanagement – eine sogenannte allgemeine Vorprüfung des Einzelfalles durchzuführen. Eine Umweltverträglichkeitsprüfung ist nach § 5 UVPG dann vorzunehmen, wenn das Vorhaben nach Einschätzung der zuständigen Behörde aufgrund überschlägiger Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 3 des UVPG aufgeführten Kriterien erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann.

Als Datengrundlage und Informationsquellen für die Vorprüfung im Einzelfall wurde insbesondere Folgendes herangezogen:

* Antrag / Erläuterungsbericht (UVP-Screening) vom 28.02.2022
* Planunterlagen zum Antrag
* Schalltechnische Stellungnahme
* Stellungnahme Luftschadstoffe Gerüche
* Stellungnahme Kapazitätssteigerung

**2. Beschreibung des Vorhabens**

Anlass für die Maßnahme ist die Kapazitätserhöhung der Produktionssteigerung der Kartonmaschine 6. Bei der beantragten Kapazitätserhöhung handelt es sich um ein Vorhaben, welches rein durch die gesteigerte Prozesseffizienz erreicht wird. Die am bisherigen Standort betriebene Kartonmaschine wird weder Anlagen- noch Umgebungstechnisch geädert, lediglich die Arbeitsabläufe werden optimiert.

**3. Beschreibung der nachteiligen Umweltauswirkungen**

Gem. §§ 5 und 7 Abs. 2 UVPG ist eine Umweltverträglichkeitsprüfung nicht erforderlich, wenn für die in Anlage 3 aufgeführten Schutzkriterien keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind:

**3.1 Merkmale des Vorhabens**

Die Merkmale eines Vorhabens sind insbesondere hinsichtlich folgender Kriterien zu beurteilen:

|  |  |  |
| --- | --- | --- |
| **Nr.** | **Schutzkriterium** | **Anmerkung** |
| 3.1.1 | Größe und Ausgestaltung des gesamten Vorhabens und, soweit relevant, der Abrissarbeiten  |  |
| 3.1.1.1 | Geschätzte Flächeninanspruchnahmein m² (Bau/Anlage/Betrieb) | Flächeninanspruchnahme ca. 0 m²Kein Rückbau Rückbau, Zerkleinerung sowie Entsorgung von Stahlbeton: 0 m³, davon ca. 0 t StahlDaraus folgt keine Auswirkung auf die Flächeninanspruchnahme |
| 3.1.1.2 | Geschätzter Umfang derNeuversiegelung in m² | Es findet keine Neuversiegelung statt. |
| 3.1.1.3 | Geschätzter Umfang der Erdarbeitenin m² | Kein Oberflächenabtrag |
| 3.1.1.4 | Ingenieurbauwerke |  |
| 3.1.1.5 | Geschätzte Bauzeit | Beginn geplant nach Genehmigungserhalt und Fertigstellung noch im Jahr 2022 |
| 3.1.1.6 | Sonstiges | --- |
| 3.1.2 | Zusammenwirkung mit anderen bestehenden oder zugelassenen Vorhaben und Tätigkeiten | Im Rahmen der Errichtung einer Abwasserreinigungsanlage sind weitere Bautätigkeiten auf dem Firmengelände möglich |
| 3.1.3 | Nutzung natürlicher Ressourcen insbesondere | Keine Auswirkungen  |
| 3.1.3.1 | Flächen | Die hier beantragte Maßnahme umfasst keine Neuversiegelungen. Temporäre Neuversiegelungen sind ebenfalls nicht geplant. |
| 3.1.3.2 | Boden | Es wird kein Boden mit besonderen natürlichen Bodenfunktionen in Anspruch genommen. |
| 3.1.3.3 | Wasser | Keine Auswirkung |
| 3.1.3.4 | Tiere | Auf Grund der reinen Kapazitätssteigerung ist keine negative Auswirkung auf die vor Ort vorhandene Tierwelt zu erwarten. |
| 3.1.3.5 | Pflanzen | Auf Grund der reinen Kapazitätssteigerung ist keine negative Auswirkung auf die vor Ort vorhandene Pflanzenwelt zu erwarten. |
| 3.1.3.6 | Biologische Vielfalt | Auf Grund des bisherigen Bestehen der Kartonmaschine und der reinen Kapazitätserhöhung in Folge von Effizient-Steigerung  |
| 3.1.3.7 | Sonstiges | --- |
| 3.1.4 | Abfallerzeugung | Durch die gesteigerte Produktion entstehende mehr Abfall wird in der firmeneigenen Reststoffverbrennung verwertet.  |
| 3.1.5 | Umweltverschmutzung und Belästigungen | Baustellenbetrieb (Fahrzeugverkehr, -lärm, -abgase, Staub, Erschütterungen während Bauphase) wird auf Grund von Prozessumstellung nicht vorhanden sein. Aufgrund der nahen Verkehrsstraßen und Industrieanlagen ist der Raum erheblich vorbelastet.  |
| 3.1.6 | Unfallrisiko, insbes. mit Blick auf verwendete Stoffe und Technologien | Allg. Unfallrisiko bei Nutzung von Baufahrzeugen und -maschinen während der Bauphase |
| 3.1.7 | Risiken für die menschliche Gesundheit | Es bestehen allgemeine Risiken aufgrund von möglichen Störfällen für die menschliche Gesundheit während der Bauphase und dem Betrieb. |

* 1. **Standort des Vorhabens**

Die ökologische Empfindlichkeit eines Gebietes, das durch ein Vorhaben möglicherweise beeinträchtigt wird, ist insbesondere hinsichtlich folgender Nutzungs- und Schutzkriterien unter Berücksichtigung der Kumulierung mit anderen Vorhaben in ihrem gemeinsamen Einwirkungsbereich zu beurteilen.

|  |  |  |
| --- | --- | --- |
| **Nr.** | **Kriterien** | **Betroffenheit / Ökologische Empfindlichkeit** |
| 3.2.1 | Bestehende Nutzung des Gebietes, insb. als Fläche für Siedlung und Erholung für land-, forst- und fischereiwirtschaftliche Nutzungen, für sonstige wirtschaftliche und öffentliche Nutzungen, Verkehrs, Ver- und Entsorgung (Nutzungskriterien) | Nutzung als Betriebsgelände der Firma Moritz J. Weig GmbH & Co. KG🡪 nicht empfindlich |
| 3.2.2 | Reichtum, Qualität und Regenerationsfähigkeit von Wasser, Boden, Natur und Landschaft des Gebietes (Qualitätskriterien) | Derzeit geringe Aufenthaltsqualitäten und untergeordnete Bedeutung. Vegetationslose Fläche.🡪 nicht empfindlich |
| 3.2.2.1 | Lebensräume mit besonderer Bedeutung für Pflanzen und Tiere | Nicht im Bereich der Maßnahme oder im nahen Umfeld vorhanden.🡪 nicht empfindlich |
| 3.2.2.2 | Biotopverbundflächen und Bereiche mit besonderen ökologisch bedeutsamen Funktionsbeziehungen | Nicht im Bereich der Maßnahme 🡪 nicht empfindlich / nicht betroffen |
| 3.2.2.3 | Böden mit besonderer Bedeutung für den Naturhaushalt | Nicht im Bereich der 🡪 nicht empfindlich / nicht betroffen |
| 3.2.2.4 | Oberflächengewässer mit besonderer Bedeutung | Das Plangebiet liegt am Oberflächenwasserkörper Nette.🡪 nicht empfindlichDas Vorhaben liegt außerhalb von Wasser- und Heilquellenschutzgebieten.🡪 nicht empfindlich / nicht betroffen  |
| 3.2.2.5 | Für das Landschaftsbild Bedeutsame Landschaften und Landschaftsteile | Nicht im Bereich der Maßnahme, mit sehr hohem Versiegelungsgrad und sehr geringemGrünanteil) vorhanden.🡪 nicht empfindlich / nicht betroffen |
| 3.2.2.6 | Flächen mit besonderer Klimatischen Bedeutung | Nicht im Bereich der Maßnahme mit sehr hohem Versiegelungsgrad und sehr geringemGrünanteil) vorhanden.🡪 nicht empfindlich / nicht betroffen |
| 3.2.2.7 | Sonstige | --- |
| 3.2.3 | Belastbarkeit der Schutzgüter unter besonderer Berücksichtigung folgender Gebiete und von Art und Umfang des ihnen jeweils zugewiesenen Schutzes (Schutzkriterien / Schutzgebiete) | FFH-Gebietes Nr. 389 "Nette und Sennebach"🡪 nicht empfindlich / nicht betroffen |

Einstufung der ökologischen Empfindlichkeit in drei Stufen:

Nicht empfindlich – bedingt empfindlich – sehr empfindlich

* 1. **Merkmale der möglichen Auswirkungen**

Die möglichen erheblichen Auswirkungen des Vorhabens sind anhand der vorstehenden Kriterien zu beurteilen. Die nachfolgende Betrachtung erfolgt schutzgutbezogen.

|  |  |  |
| --- | --- | --- |
| **Schutzgüter** | **Überschlägige Beschreibung der möglichen nachteiligen Umweltauswirkungen auf Grundlage der Merkmale des Vorhabens und des Standorts** | **Beurteilung der Erheblichkeit der Auswirkungen auf die Umwelt unter Verwendung der Kriterien Ausmaß, grenzüberscheitender Charakter, Schwere und Komplexität, Dauer, Häufigkeit und Reversibilität** |
| Mensch | Es findet keine Änderung der Gegebenheiten vor Ort statt. | Keine Auswirkungen auf das Gebiet oder den Mensch.🡪 unerheblich |
| Boden | Keine Veränderung der bisherigen Beanspruchung  | Keine Belastungen 🡪 unerheblich |
| Wasser | Keine Veränderung der bisherigen Beanspruchung  | Keine Belastungen 🡪 unerheblich |
| Luft / Klima | StraßenverkehrZusätzlichen Verkehrsaufkommen durch An- und Abtransporte sind die einzigen nachteiligen Umweltauswirkungen.  | Berücksichtigung von Schutz- und Ruhevorschriften 🡪 unerheblich bis mäßig erheblich |
| Pflanzen und Tiere | Keine Einwirkung  | Keine Einwirkung 🡪 unerheblich  |
| Landschaft | Keine Einwirkung | Keine Einwirkung🡪 unerheblich |
| Kultur-/ Sachgüter | Keine Einwirkung | Keine Einwirkung🡪 unerheblich |

Erheblichkeitsbeurteilung eingeteilt in 4 Abstufungen:

sehr erheblich: zerstörende / schädigende Auswirkungen

erheblich: gefährdende / belastende Auswirkungen

mäßig erheblich: belästigende / vermeidbare Auswirkungen

unerheblich: verträgliche Auswirkungen

**Werden die Umweltauswirkungen auf eines der Schutzgüter als „erheblich“ bzw. „sehr erheblich“ bewertet, muss das Vorhaben einer UVP unterzogen werden.**

**4. Zusammenfassende Bewertung**

Wie die Matrix zu den möglichen erheblichen Auswirkungen zeigt, finden keine als „erheblich“ eingestuften Veränderungen durch das Vorhaben statt.

Auftretende Umweltauswirkungen durch Verkehr können teilweise minimiert werden und sind zeitlich begrenzt auf die Zeit zwischen 6 und 22 Uhr. Auftretende Umweltauswirkung durch vermehrte Abfälle und finden Verwendung in der firmeneigenen Müllverbrennung ohne deren genehmigte Gesamtleistung zur überschreiten.

Insgesamt sind aufgrund der Ergebnisse der vorliegenden allgemeinen Vorprüfung zur Feststellung der UVP-Pflicht erhebliche und nachhaltige Umweltauswirkungen des Vorhabens auszuschließen, d.h. von dem Vorhaben sind keine erheblichen Umweltauswirkungen zu erwarten, die nach § 25 UVPG zu berücksichtigen wären.

**Die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung ist deshalb nicht erforderlich.**